

## GEMEINDE MALSFELD

### 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - NORDUMGEHUNG OSTHEIM -

#### **ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN**

nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, nach § 29 BNatSchG  
anerkannter Naturschutzverbände und benachbarter Gemeinden

Stand: 06.12.2000

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / UMSETZUNG
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b></p> <p><b>- Regionalplanung -</b></p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellte Trassierung für die Nordumgehung Malsfeld-Ostheim lässt eine Toleranzbreite, gerechnet ab seiner Mittellinie +/- 300 m zu. Die vorgelegte Planung bewegt sich in diesem Trassenkorridor.</p> <p>Der o. a. Planung stehen insoweit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p><b>- Obere Naturschutzbehörde -</b></p> <p>Unter dem Vorbehalt, Änderungswünsche des Bezirksnaturschutzbeirates nachträglich bis spätestens zum 18.12.2000 einzubringen, werden auf der Grundlage der nachgelieferten Unterlagen vom 01.12.2000 und 14.11.2000 die Bedenken zurückgenommen.</p> <p>Die landschaftspflegerische Bewertung der Varianten 4 und 5 kommt zu dem Ergebnis, dass die Variante 4 aus naturschutzfachlicher Sicht etwas besser zu bewerten ist als die Variante 5. Im Rahmen der Berücksichtigung aller Belange hat die Gemeinde trotzdem die Variante 5 zu ihrer Vorzugsvariante ausgewählt.</p> <p>Angesichts einer ausführlicheren Bewertung der Eingriffswirkungen in einem landschaftspflegerischen Gutachten vom 01.12.2000 und den damit aufgezeigten Minimierungsmöglichkeiten für eine Variante 5 sind die Vorteile einer Variante 4 aus naturschutzfachlicher Sicht hauptsächlich mit potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten des Landschaftsraumes und einer etwas kürzeren Trassenlänge begründet. Durch entsprechende Biotopentwicklungskonzepte ließen sich aber die meisten Nachteile einer Variante 5 minimieren bzw. kompensieren. Die Bedenken werden deshalb zurückgestellt.</p> <p>Es wird darum gebeten, im Rahmen der Anhörung nach § 4 (2) BauGB das Minimierungs- und Kompensationskonzept zur Neuschaffung von Biotopvernet-</p>	<p>Der Planung der Nordumgehung wird zugestimmt.</p> <p>Bedenken werden zurückgestellt.</p> <p>Ein Trassenvergleich zwischen Variante 4 und 5 ist vorgenommen worden und als Ergänzung am 01.12.2000 und 14.11.2000 nachgeliefert worden.</p> <p>Wird als Anregung im B-Plan konkretisiert.</p>

zungsflächen auch anhand der Aussagen des Landschaftsplanentwurfes zu konkretisieren.

**- Staatliches Umweltamt , Dez. Bergaufsicht -**

Der Änderungsbereich wird von Bergwerksfeldern überdeckt. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümer zu der Planung zu hören. Hinweise auf ehemaligen Bergbau sowie konkrete Planungen sind jedoch nicht bekannt.

**Landrat / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises**

**-Umweltamt /UNB -**

In der am 14.11.2000 übersandten Ergänzung des Erläuterungsberichtes wird sich mit dem Variantenvergleich zwar auseinandergesetzt, nur fehlt die Auseinandersetzung mit den naturschutzfachlichen Belangen. In den wiedergegebenen Abwägungsschritten kommt man dazu, dass die Variante 5 unter Berücksichtigung aller in den Abwägungsprozess einzubeziehenden Belange, die geeignetste Trasse ist.

Die UNB hat im Ortstermin am 05.04.2000 entgegen der Wertung im landschaftspflegerischen Gutachten der Variante 5 gleichwohl zustimmen können, da im Vergleich mit der Variante 4 eine Dammschüttung vermieden werden kann, die in ihrer Auswirkung einen erheblichen größeren Eingriff darstellen würde. Wie auch im Ortstermin am 05.04.2000 festgestellt, werden durch die Variante 5 zwar die Gräben im westlichen Bereich zweimal gekreuzt, doch weisen diese entgegen dem Grabenbereich im Kreuzungsbereich der Variante 4 keine Fließwasserröhrichte auf. Ebenso müssen keine Ufergehölze beseitigt werden; die Zerschneidungswirkung des Vernetzungssystems durch die Variante 5 ist als gleichrangig anzusehen.

Zitat aus Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.11.2000: "Aus Ihrem Schreiben wird nicht ersichtlich, welchem Verfahrensschritt Ihre Bitte um Stellungnahme zuzuordnen ist."

Es wird um Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen um den o. a. naturschutzfachlichen Aspekt gebeten.

**-Brandschutz -**

Hinweise auf den Ausbau von Zufahrtswegen und Stellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090, Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gemäß DVWG-Arbeitsblatt W 405, Begrenzung der Gebäudehöhe in Abhängigkeit von der Ausstattung der örtlichen Feuerwehr sowie die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr bei der Planung.

Die Bergwerkseigentümer (Preussen Elektra AG) wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von der Planung in Kenntnis gesetzt und haben keine Bedenken.

Der Variante 5 (vorgelegte Trassenführung) wird zugestimmt.

Die Stellungnahme ist selbstverständlich im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB zu verstehen.

Ist der UNB am 06.12.2000 zugeschickt worden.

Die genannten Aspekte werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Dimensionierung von Verkehrsflächen berücksichtigt und im übrigen als Hinweise dokumentiert.

#### **Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel**

Da ein Entwurf für die Umgehung bis heute noch nicht vorliegt, kann eine abschließende Beurteilung eigentlich nicht abgegeben werden. Gegen die lediglich prinzipiell im Plan dargestellte Trassenführung bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken.

Die exakte Flächenabgrenzung der künftigen Trasse und planerische Details sind jedoch im Zuge der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel abzustimmen. Um Reibungsverluste zu vermeiden und da das Baurecht für die Umgehung durch einen Bebauungsplan erlangt werden soll, werden entsprechende Abstimmungen noch vor Aufstellung des Bebauungsplanes für erforderlich gehalten.

#### **egm Erdgas Mitteldeutschland GmbH**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aufgrund der Änderungen verlaufen die Hoch- und Mitteldruckleitungen z. T. durch das Planungsgebiet.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitung ist in Handschachtung - nach Abstimmung mit der Betriebsstelle Melsungen, Tel: 0 56 61 / 70 79-0, Kasseler Str. 74, 34212 Melsungen, Herrn Rosenkranz, - zu ermitteln. (Ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 wurde beigelegt.)

#### **Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Die Lage des Friedhofs befindet sich in unmittelbarer Nähe (Entfernung ca. 120 m) der geplanten Nordumgehung und des Autobahnanschlusses (Autobahnauffahrt BAB 7). Durch diese unmittelbare Nähe und die zu erwartende Lärmbelastigung wird die Stelle des Friedhofs stark beeinträchtigt. Dies wird sich nicht nur bei Trauerfeiern störend auswirken, sondern auch für trauernde Angehörige eine unzumutbare Belästigung darstellen. Der Kirchenvorstand Ostheim befürwortet die auch von der Ostheimer Bürgerinitiative gewollte Variante.

#### **Magistrat der Stadt Homberg und Gemeinde Knüllwald**

Die Kreisstadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald haben erhebliche Bedenken vorzubringen.

Der Entwurf wird mit dem B-Plan-Verfahren vorgelegt. Die Hinweise werden aufgenommen.

Die genaue Lage der Gasleitung wird eingetragen. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Bei einer Entfernung von ca. 130 m von der Nordumgehung gibt es nur eine geringe Lärmbelastigung. Durch die BAB A 7 in ca. 250 m Entfernung gibt es eine sehr viel höhere Lärmbelastigung, die zudem fast konstant über 24 Stunden auftritt.

Eine Lärmberechnung im Rahmen der Variantenvergleiche hat ergeben, dass die maßgeblichen Lärmgrenzwerte des Straßenverkehrsaufkommens weder bei Nacht noch bei Tag überschritten werden. (Auch wenn die Gewerbeflächen als Wohngebiet ausgewiesen würden, wären die Lärmgrenzwerte eingehalten.)

Die Bedenken der beiden Kommunen werden zur Kenntnis genommen. Der RP - Regionalplanung - hat als Obere Planungsbehörde der Planung zugestimmt und diese ist im fortgeschriebenen R.R.O.P. enthalten.

Grund dieser Bedenken ist die fehlende Gleichbehandlung bei Ausweisung, Ausstattung und Größe sowie Nutzungsmöglichkeit der verschiedenen Standorte.

Zitat aus Schreiben des Magistrats der Stadt Homberg: "Die Erschließung des interkommunalen Gebietes mit Anschluss an das Autobahnnetz bei Ostheim und die geplante Umfahrung von Ostheim werden nach unserer Kenntnis aus GVFG-Mitteln finanziert, die damit für andere dringende Projekte in der Region ausfallen. Hier ist offensichtlich durch eine gezielte Einstufung der Straßen in das kommunale Netz die Finanzierung gesichert worden, zum Schaden anderer Kommunen.

- Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz
- Naturschutzbund Deutschland
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschaftsplanerisches Gutachten, S. 6) wird mit 1. Priorität eine Renaturierung des Rhünda-Baches in Verbindung mit der Schaffung eines ökologisch sinnvollen Systems von Vernetzungslinien, Ufergehölzen und Feldgehölzen vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen ergriffen werden, die ermöglichen, dass der Bach wieder mäandrieren und auskolken kann. Der Ankauf ausreichend breiter Uferstreifen ist dazu notwendig.

In Verbindung mit einer Renaturierung des Rhünda-Bachs bieten sich Renaturierungen im Bereich der Rhündaseitenbäche an (Siehe dazu auch die Vorschläge auf S. 6 des "Landschaftsplanerischen Gutachtens").

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme mit 2. Priorität wird die Vergrößerung des NSG "In der Fuldaaue", Malsfeld, nach Süden, in Richtung Beiseförth, vorgeschlagen.

Begründung: Dieses Naturschutzgebiet ist mit knapp 10 ha viel zu klein; hier wäre eine Vergrößerung unbedingt notwendig, damit es seinen Schutzzweck erfüllen kann.

Aus Sicht der Gemeinde Malsfeld ist keine fehlende Gleichbehandlung zu erkennen.

Ist als 2. Priorität vorgesehen.

Ist als 1. Priorität vorgesehen. Für diese Maßnahme bedarf es keiner Vergrößerung der Flächen.

Sollten diese vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für die Gewerbefläche und die dazugehörige Anschlussstelle an die BAB A 7 ausgeschöpft werden, können andere Kompensationsmaßnahmen aus allen fünf beteiligten Gemeinden vorgesehen werden.

---

**TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, NACH § 29 BNATSCHG ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE  
UND BENACHBARE GEMEINDEN, DIE KEINE ANREGUNGEN ODER HINWEISE VORGEBRACHT  
HABEN:**

Regierungspräsidium Kassel

- Staatliches Umweltamt, Dez. Immissionsschutz, Altlasten/Grundwasserschadensfälle, Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Wasserwirtschaft -

Landrat / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

- Bauaufsicht, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsbehörde, Untere Wasserbehörde -

Deutsche Telekom, Niederlassung Fulda

Deutsche Bahn AG, Niederlassung Kassel

Preussen Elektra Netz

Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden

Hessisches Forstamt Knüllwald

Magistrat der Stadt Melsungen

Magistrat der Stadt Felsberg

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung

Landesamt für Denkmalpflege, Marburg

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Fritzlar

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

**TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, NACH § 29 BNATSCHG ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE  
UND BENACHBARE GEMEINDEN, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:**

Von Waltzische Bergbau GmbH, Kassel

EAM, Homberg (Efze)

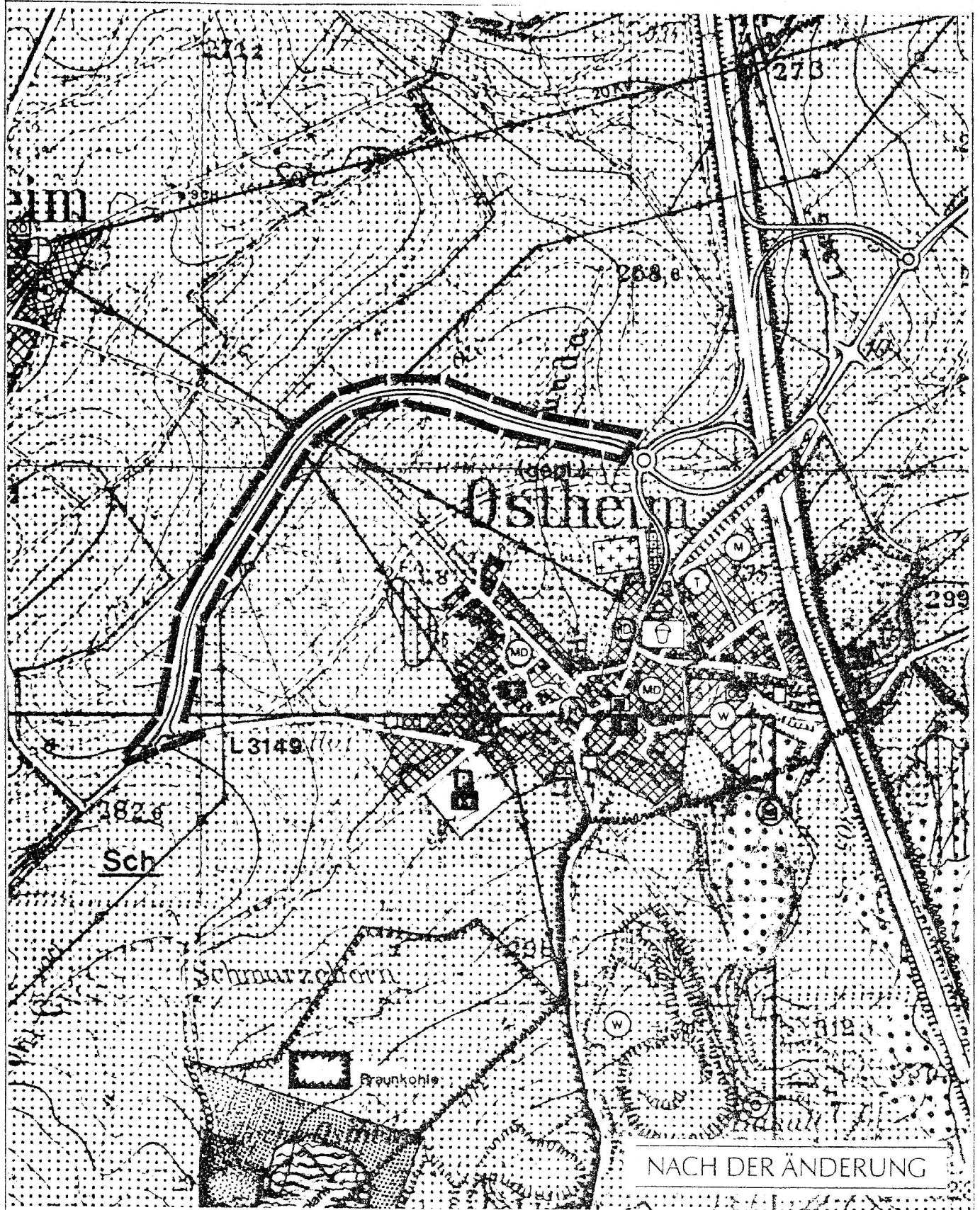
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V., Groß-Umstadt

Oberfinanzdirektion, Frankfurt am Main

Direktion Postdienst, Frankfurt am Main

Bundesvermögensamt, Kassel

Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen



## RECHTSGRUNDLAGEN:

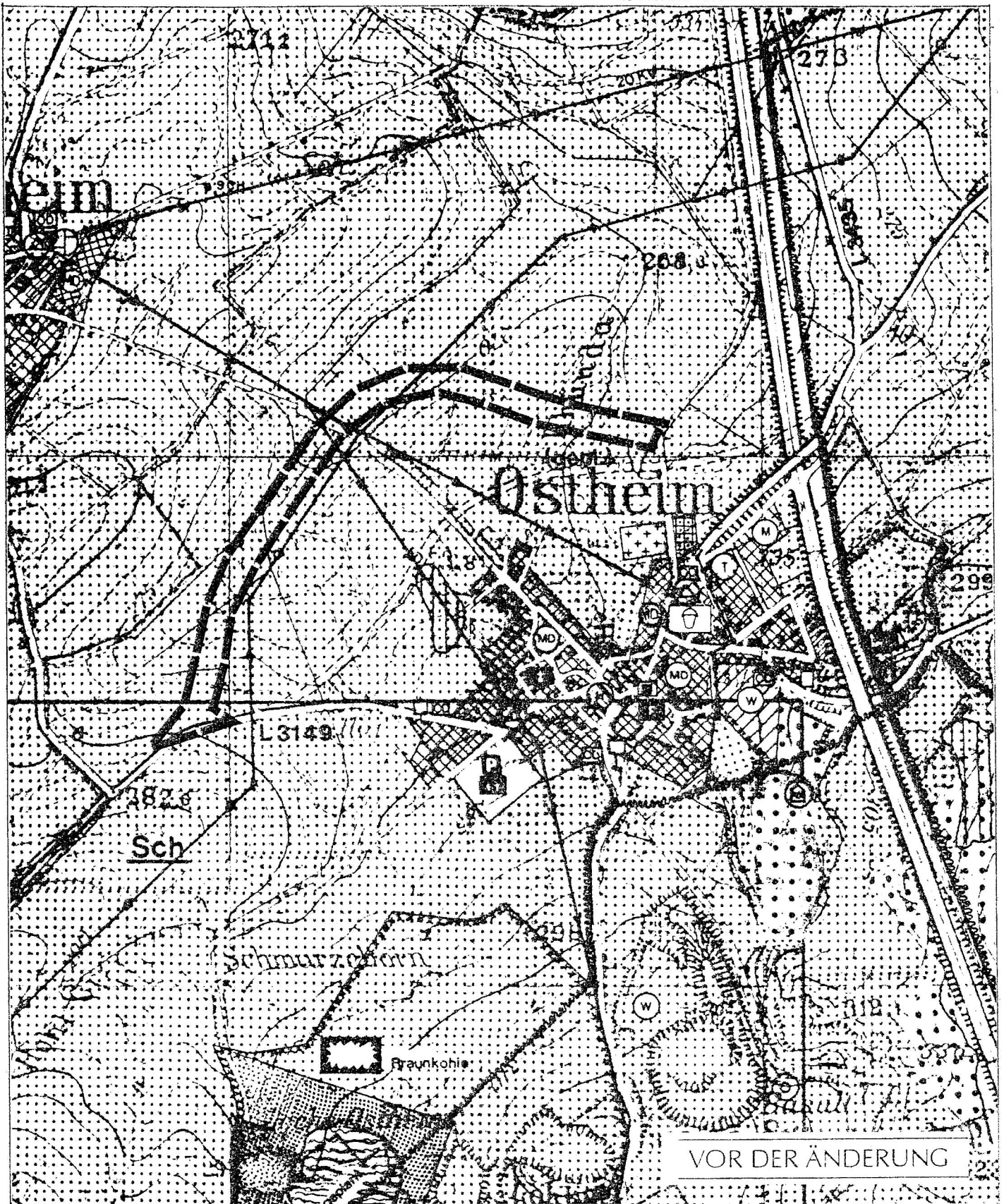
Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)  
in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

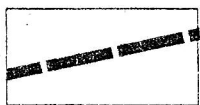
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

## PLANGRUNDLAGEN:

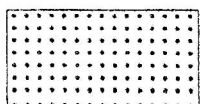
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1 : 10.000



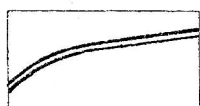
**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**



Grenze des Änderungsbereichs



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für den überörtlichen Verkehr / Landesstraßen

# VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld vom **24.08.2000**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der *HNA* am ..... erfolgt.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld hat am ..... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und

Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Der Änderungsplan, wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld als 15. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Der Änderungsplan ist nach § 6 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Kassel angezeigt worden. Dieser hat die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der *HNA* vom ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Malsfeld, den

.....  
(Datum, Siegelabdruck)

.....  
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

## GEMEINDE MALSFELD

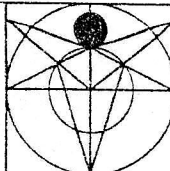
### 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

VORENTWURF

M 1 : 10.000

24.08.2000

IM AUFTRAG DER  
GEMEINDE MALSFELD:



ARCHITEKTUR- U. INGENIEURBÜRO  
**DIETER ZUMPE**  
FREIER ARCHITEKT

Büro:  
Steinweg 4, 34587 Felsberg  
Alexanderstraße 57/59, 99817 Eisenach  
Telefon (0 56 62) 18 56/Fax (0 56 62) 56 24 Tel. (0 36 91) 29 47-0/Fax (0 36 91) 29 47-32